Regierungsdirektor Klaus Weber, Chemnitz, Landesamt für Straßenbau und Verkehr*

„Fussball ist unser Leben …“

THEMA	Allgemeines Polizeirecht, Meldeauflage, Fortsetzungsfeststellungsklage
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	1 Stunde, Vortragsdauer 10 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestext

Anmerkung: Der Vortrag ist dem Urteil des VG Meiningen vom 8.2.2011 – 2 K 453/09 Me nachgebildet (ThürVBl. 2011, 259).
Es handelt sich um einen Aktenvortrag im Rahmen der 2. juristischen Staatsprüfung in Sachsen, § 49 III SächsJAPO.

Literatur: *Schneider*, Meldeauflagen und Gefährderanschreiben als polizeiliche Präventivmaßnahmen gegen Hooligans (Übungsfall), ZJS 2008, 281.
Weber, Hooligan oder Fußballfan …, KommunalPraxis Spezial 2009, 180.
Schucht, Die polizei- und ordnungsrechtliche Meldeauflage: Standortbestimmung und dogmatische Neuausrichtung, NVwZ 2011, 709.

SACHVERHALT

Werner Sinn 20.8.2010
Frankenberger Str. 20
Chemnitz

An das
Verwaltungsgericht
Chemnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe Klage gegen die Stadt Chemnitz und **beantrage**,

> festzustellen, dass der Bescheid der Stadt Chemnitz vom 20.10.2009 rechtswidrig ist und ich hierdurch in meinen Rechten verletzt bin.

Begründung:

Mit Bescheid vom 20.10.2009 forderte mich die Stadt Chemnitz auf, mich am Samstag, dem 24.10.2009 um 15.30 Uhr unter Vorlage eines Personalausweises bei der Polizeidirektion Chemnitz zu melden (Nr. 1.). Sollte ich der in Nr. 1. getroffenen Anordnung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht nachkommen, wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 250 EUR angedroht (Nr. 2.). Die sofortige Vollziehung der Auflage in Nr. 1. wurde angeordnet (Nr. 3.).

Zur Begründung hieß es, Rechtsgrundlage der Anordnung sei § 3 I SächsPolG. Ich sei dem

* Der *Verfasser* ist Abteilungsleiter in der Niederlassung Zschopau, Standort Chemnitz (www.hansklausweber.de).

Kreis gewaltbereiter Fans des 1. FC Niederwiesa (N) zugeordnet und im Zeitraum vom 17.8.2008 bis zum 19.9.2009 mehrfach im Zusammenhang mit Gewalttätigkeiten bei Auswärtsspielen des Fußballvereins 1. FC N festgenommen bzw. in Gewahrsam genommen worden. Beim Auswärtsspiel des 1. FC N am 24.10.2009 in Hochstadt sei davon auszugehen, dass es bei meiner Anreise zu diesem Spiel zu Auseinandersetzungen mit Fans der gegnerischen Mannschaft zu neuerlichen Gewalttätigkeiten kommen werde.

Die festgesetzte Meldeauflage sei als verhältnismäßige Maßnahme geeignet, die Teilnahme an möglichen Auseinandersetzungen und Straftaten in Hochstadt auszuschließen.

Ein Widerspruchsverfahren ist nicht durchzuführen, da bereits die Erledigung des Verwaltungsaktes eingetreten ist und eine Selbstkorrektur der Verwaltung nicht mehr erfolgen kann.

Das Feststellungsinteresse ergibt sich aus der Wiederholungsgefahr, die sich inzwischen schon realisiert hat, weil bereits eine weitere Meldeauflage ergangen ist.

Die angefochtene Meldeauflage ist rechtswidrig und verletzt mich in meinem Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit sowie auf Freizügigkeit.

Ich bin zu dem erlassenen Bescheid nicht angehört worden. Mir ist nicht die Möglichkeit eingeräumt worden, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Welche Vorfälle mir im Zusammenhang mit Gewalttätigkeiten konkret vorgeworfen würden, ergibt sich aus den Ausführungen der Stadt Chemnitz nicht.

Zwischen dem Antrag auf Erteilung der Meldeauflage und dem Tag des Erlasses der Meldeauflage hat mehr als eine Woche gelegen, in der problemlos eine Anhörung hätte erfolgen können. Im Rahmen dieser Anhörung hätte ich dargelegt, dass die erhobenen Vorwürfe unzutreffend sind oder nicht im sachlichen Zusammenhang standen. Dies hätte die Stadt in ihre Ermessensentscheidung hinsichtlich der Gefahrenprognose für eine Präventivmaßnahme mit einstellen müssen und wäre demzufolge zu einem anderen Ergebnis gekommen.

Es ist deshalb antragsgemäß zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Sinn

Stadt Chemnitz 15.11.2010

An das
Verwaltungsgericht
Chemnitz

In dem Rechtsstreit

Werner Sinn gegen die Stadt Chemnitz, vertreten durch die Oberbürgermeisterin

wird **beantragt,**

die Klage zurückzuweisen.

1. Zum Sachverhalt:

Mit Schreiben an uns vom 16.10.2009 beantragte die Polizeidirektion Chemnitz gegen den Kläger für Samstag, den 24.10.2009, um 15.30 Uhr eine Meldeauflage zu verhängen. Es sei nach den vorliegenden Erkenntnissen damit zu rechnen gewesen, dass der Kläger, der dem Kreis der gewalttätigen Fußballanhänger zuzurechnen sei, zu dem am 24.10.2009 um 15.30 Uhr in Hochstadt stattfindenden Fußball-Spiel gegen 1. FC Niederwiesa (N) anreisen werde, um dort im Rahmen möglicher gewalttätiger Auseinandersetzungen Straftaten zu begehen oder sich an ihnen zu beteiligen.

Der Kläger ist der festgelegten Meldeauflage nachgekommen.

Mit E-Mail vom 26.10.2009 teilte die Polizeidirektion Chemnitz mit, alle Personen, für die seitens der Städte, Gemeinden und Kommunen Meldeauflagen erlassen worden seien, hätten sich bei ihren zuständigen Polizeidirektion gemeldet. Somit habe das angestrebte polizeiliche Ziel, Sicherheitsstörungen zu verhindern, erreicht werden können.

Mit weiterem Bescheid vom 5.11.2009 gaben wir dem Kläger unter Anordnung der sofortigen Vollziehung auf, sich an den Spieltagen am 7.11.2009, am 21.11.2009 und am 5.12.2009 jeweils um 15.30 Uhr unter Vorlage seines Personalausweises bei der Polizeidirektion Chemnitz zu melden.

2. Zur Rechtslage

Gemäß § 28 II VwVfG konnte von der Anhörung abgesehen werden, Da das Schreiben der Polizeidirektion Chemnitz vom 16.10.2009 erst am 19.10.2009 eingegangen ist, war es nicht mehr möglich gewesen, vor dem Erlass des Bescheides am 20.10.2009 eine Anhörung des Klägers durchzuführen. Der Ermessensspielraum war hier auf Null reduziert. Es war nur eine einzige Entscheidung, nämlich die Erteilung einer Meldeauflage, in Betracht gekommen, da die individuelle Gefahrenprognose davon ausgegangen ist, dass der Kläger zu dem Spiel am 24.10.2009 anreisen werde, um dort im Rahmen möglicher gewalttätiger Auseinandersetzungen Straftaten zu begehen oder sich an ihnen zu beteiligen.

Der Bescheid vom 20.10.2009 ist rechtmäßig. Zwar ist die Begründung der Anordnung äußerst knapp gehalten, sie genügt aber noch den Anforderungen des § 39 VwVfG.

So ist in der Begründung des Bescheides ausdrücklich ausgeführt, dass die Meldeauflage verhältnismäßig und geeignet ist, um eine Teilnahme des Klägers am 24.10.2009 auszuschließen.

Eine umfangreiche Darstellung der Ermessensgründe ist bei einer Ermessensreduktion auf Null entbehrlich.

Es ist hinsichtlich des Klägers auch nach Erteilung des bundesweiten Stadionverbotes zu Vorfällen im Randgeschehen einzelner Spiele gekommen. Der Kläger kann auch nicht etwa mit dem Einwand gehört werden, die verfügte Anordnung sei rechtswidrig, da sie ihn hindere, andere Reisezwecke zu verfolgen. Für solche Reisezwecke hat der Kläger nichts vorgetragen. Im Übrigen bleibt es dem Kläger unbenommen, bei der Beklagten ein anderes, ebenso wirksames Mittel zu beantragen, zB die Erfüllung einer Meldeauflage an einem anderen Reiseort als dem Austragungsort des betreffenden Fußballspiels.

In der Gefahrenprognose und den personenbezogenen Erkenntnissen der Polizeidirektion hieß es, der Kläger sei als „Gewalttäter Sport“ ausgeschrieben und als Fan der Kategorie „C“ eingestuft. Bei Auswärtsspielen des 1. FC N reise er mit anderen gewaltbereiten Personen in die jeweiligen Städte, obwohl er, wie die anderen Personen auch, mit einem bundesweit wirksamen Stadionverbot belegt ist. Aus dieser Gruppe heraus ist es in zurückliegender Zeit immer wieder zu sicherheitsrelevanten Störungen und Straftaten gekommen. Seit dem 6.12.2008 besteht gegen ca. 50 Ultras des 1. FC N ein bundesweites Stadionverbot gemäß den DFB-Richtlinien. In der Folgezeit hätten sich diese Personen zu einer festen Gruppe, der sogenannten „Sektion Stadionverbot“, formiert. Sie reisen seitdem zu allen Auswärtsspielen des 1. FC N an. Zu den zurückliegenden Auswärtsspielen (seit 15.2.2009) sind mindestens 15 bis 50 Personen mit bundesweitem Stadionverbot angereist. Bei den Auswärtsspielen am 15.2.2009 in A, am 9.5.2009 in F, am 13.5.2009 in F, am 19.9.2009 in M und am 3.10.2009 in L ist es zu Straftaten dieser mit bundesweitem Stadionverbot belegten Personengruppe gekommen.

Der Kläger hat am 29.4.2009 kurz vor der Halbzeitpause des Fußballspiels von Rot-Weiss Oberberg gegen den 1. FC N auf der Straße mehrere bengalische Feuer abgebrannt. Am 13.5.2009 hat sich der Kläger in einer elfköpfigen Personengruppe von gewaltbereiten Fans, alle der Ultra-Gruppierung angehörig, befunden. Sie haben das Vereinsheim einer anderen Fangruppe aufsuchen wollen. Es war davon auszugehen, dass eine Auseinandersetzung unmittelbar bevorstand, weshalb der Kläger in Gewahrsam genommen wurde.

Am 19.9.2009 ist es vor dem Spiel zwischen dem FC Bergtal (B) und dem 1. FC N zu einer Auseinandersetzung von Fans des FC B und dem 1. FC N gekommen. Im Zuge der Fahndung ist der Kläger vorläufig festgenommen worden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (im Bescheid begründet mit dem besonderen öffentlichen Interesse an der Verhinderung von Straftaten) sowie die Zwangsgeldandrohung sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Waldberger

Stadtrechtsrat

Werner Sinn 4.1.2011
Frankenberger Str. 20
Chemnitz

An das
Verwaltungsgericht
Chemnitz

In dem Rechtstreit

Werner Sinn gegen die Stadt Chemnitz

ist noch Folgendes anzumerken:

Aus dem Bescheid der Beklagten ergibt sich, dass diese kein eigenes Ermessen ausgeübt hat. Die der Stadt zur Verfügung gestellten Daten einfach zu übernehmen, reicht für die Begründung einer gravierend in meine Rechte einschneidenden Meldeauflage nicht aus.

Im Übrigen bin ich bereits durch ein bundesweites Stadionverbot bis 30.6.2012 mit einer Präventivmaßnahme überzogen worden, die geeignet, erforderlich und angemessen erscheint, um genau den im Bescheid dargelegten Zweck zu erfüllen. Inzwischen ist diese Maßnahme ausgesetzt.

Auseinandersetzungen mit Fans der gegnerischen Mannschaft sind bereits durch das Stadionverbot ausgeschlossen, da ich gar nicht in Kontakt mit den gegnerischen Fans kommen kann.

Werner Sinn

Bearbeitervermerk: Hält der Bearbeiter die Klage für unzulässig, so ist hilfsweise die Begründetheit zu erörtern.
Die Begründung der Kostenentscheidung usw. ist erlassen.

Bitte um Vortrag
des Sachverhalts,
des Entscheidungsvorschlags,
zur Rechtslage,
Entscheidung.